

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1981

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 7. Juli 1981

Nr. 11

| Tag       | INHALT   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 3. 81 | Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe Kupferzell ..... | 297   |
| 9. 6. 81  | Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung von Verordnungen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien .....  | 307   |
| 15. 5. 81 | Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Stadtteil Altweil-Kirche-Bläsiring« .....  | 307   |
| 26. 5. 81 | Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Breilried« .....  | 308   |
| 5. 6. 81  | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen am Berg« .....  | 310   |

**Verordnung des Ministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und  
Forsten über die Ausbildung und Prüfung  
an der Staatlichen Fachschule für  
ländlich-hauswirtschaftliche Berufe  
Kupferzell**

Vom 23. März 1981

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 10, §§ 70, 89 und 110 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER TEIL

Ausbildung

1. Abschnitt

Organisation

§ 1

*Gliederung*

Die Staatliche Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe Kupferzell (Fachschule) bildet aus zur

1. Staatlich geprüften Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft (Fachrichtung Wirtschaftlerin),
2. Staatlich geprüften und anerkannten Dorfhelferin (Fachrichtung Dorfhelferin),
3. Staatlich geprüften ländlichen Hauswirtschaftsleiterin (Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin).

## § 2

*Schulleiter, Lehrkräfte*

(1) Der Schulleiter wird vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten (Ministerium) bestellt.

(2) Für jede Klasse bestimmt der Schulleiter einen Klassenlehrer.

(3) Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, die in der Regel die Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen oder die Große Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst abgelegt haben. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer werden vom Schulleiter nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Mittel berufen.

(4) Zum Aufgabengebiet der Lehrer nach Absatz 3 Satz 1 gehört neben dem Fachunterricht die Betreuung der Unterrichtsbetriebe und des Internats. Sie können zur berufsbezogenen Erwachsenenbildung (Weiterbildung) herangezogen werden.

## § 3

*Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz*

(1) Der Schulkonferenz gehören an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. drei Vertreter der Lehrer,
3. drei Vertreter der Schüler und
4. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme.

Die Vertreter der Lehrer und ihre Stellvertreter werden von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt; wählbar ist jeder stimmberechtigte Lehrer. Die Vertreter der Schüler und ihre Stellvertreter werden von den Schülern gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Gesamtlehrerkonferenz hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten. Vorsitzender ist der Schulleiter. Mitglieder und stimmberechtigt sind alle Lehrer, die selbständig Unterricht erteilen.

(3) In jedem Schulhalbjahr finden mindestens eine Schulkonferenz und mindestens zwei Gesamtlehrerkonferenzen statt.

(4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über den Ablauf der Konferenzen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muß enthalten:

1. den Namen des Vorsitzenden, die Namen der Anwesenden und die Zahl der abwesenden Mitglieder,
2. die Tagesordnung,
3. die Anträge,
4. die Abstimmungsergebnisse,
5. den Wortlaut der Beschlüsse.

Jeder Konferenzteilnehmer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

## 2. Abschnitt

**Allgemeines**

## § 4

*Zweck der Ausbildung*

(1) Die Fachschule hat die Schüler auf ihre künftigen beruflichen Aufgaben vorzubereiten. Neben der Vermittlung von Fachwissen sind die Denk- und Orientierungsfähigkeit weiter zu entwickeln und das Bedürfnis nach ständiger Weiterbildung zu wecken.

(2) In der Fachrichtung Wirtschaftlerin ist die angehende Wirtschaftlerin auf ihre Aufgaben in Teilbereichen hauswirtschaftlicher Großbetriebe, im Familienhaushalt und im landwirtschaftlichen Betrieb vorzubereiten. Der Unterricht ist unter Berücksichtigung der vielfältigen Verflechtungen zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb auf die sozialen, kulturellen und ökonomischen Vorgänge auszurichten. Dabei sind die Ermittlung und Deckung des Lebensbedarfs und die Entscheidung über den Mitteleinsatz im Haushalt und Betrieb besonders zu berücksichtigen. Außerdem soll die Stellung des Haushalts innerhalb der Volkswirtschaft und Gesellschaft verdeutlicht werden.

(3) In der Fachrichtung Dorfhelferin ist die Befähigung zu vermitteln, die Frau im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebs zu vertreten und den Haushalt selbständig zu führen. Kenntnisse in Haushaltsführung, Familienpflege, Altenversorgung, häuslicher Krankenpflege und Einführung in solche betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebs, in denen die Mitwirkung der Frau notwendig ist, sind schwerpunktmäßig zu vermitteln. Dem häufigen Wechsel der Familieneinsätze ist durch eine umfassende sozialpädagogische Unterweisung Rechnung zu tragen.

(4) In der Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin ist die Befähigung zu vermitteln, leitend soziale, wirtschaftliche und organisatorische Aufgaben bei der

Versorgung und Betreuung von Menschen in landwirtschaftlichen Familienhaushalten und ländlich-hauswirtschaftlichen Großbetrieben selbständig und verantwortlich wahrzunehmen und nach näherer Bestimmung des Berufsbildungsgesetzes in der Hauswirtschaft auszubilden.

(5) Der Unterricht ist auch darauf abzustellen, den Absolventen der Fachschule den Übertritt in weiterführende Ausbildungsgänge und Berufswege im landwirtschaftsnahen Bereich zu ermöglichen.

#### § 5

##### *Dauer der Ausbildung*

(1) Die Ausbildung dauert

1. in der Fachrichtung Wirtschaftlerin zwei Schulhalbjahre,
2. in der Fachrichtung Dorfhelferin vier Schulhalbjahre, die sich zusammensetzen aus dem ersten fachtheoretischen Schulhalbjahr der Landwirtschaftsschule Fachrichtung Hauswirtschaft, zwei weiteren fachtheoretischen Schulhalbjahren und einem fachpraktischen Schulhalbjahr,
3. in der Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin vier Schulhalbjahre

mit je mindestens 20 Unterrichtswochen einschließlich der Praktika und Prüfungszeiten.

(2) Schulbeginn und Ferien werden vom Ministerium festgelegt.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Pausen von angemessener Dauer bestimmt die Gesamtlehrerkonferenz.

#### 6

##### *Inhalt der Ausbildung*

(1) Die Ausbildung richtet sich nach den Bildungs- und Lehrplänen des Ministeriums sowie den Stundentafeln (Anlagen 1 bis 3).

(2) Der Unterrichtsstoff, seine zeitliche Verteilung, Lernziele und Unterrichtsverfahren werden in den Lehrplänen festgelegt.

(3) Lehrfahrten, Besichtigungen und Schülervortragsveranstaltungen sollen den Unterricht abrunden und ergänzen.

### 3. Abschnitt

#### **Aufnahme**

#### § 7

##### *Aufnahmevoraussetzungen*

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachrichtung Wirtschaftlerin sind

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand,
2. der Nachweis einer erfolgreichen Berufsausbildung als Hauswirtschafterin und einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit in einem hauswirtschaftlichen Großbetrieb oder das Abschlußzeugnis einer einjährigen hauswirtschaftlichen Berufsfachschule und der Nachweis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit, davon ein Jahr im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebs und ein Jahr in einem hauswirtschaftlichen Großbetrieb.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachrichtung Dorfhelferin sind

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand,
2. der Nachweis einer erfolgreichen Berufsausbildung als Hauswirtschafterin,
3. der Abschluß des ersten fachtheoretischen Schulhalbjahres der Landwirtschaftsschule Fachrichtung Hauswirtschaft.

Wirtschaftlerinnen der ländlichen Hauswirtschaft und Meisterinnen der ländlichen Hauswirtschaft kann auf Antrag das erste fachtheoretische Schulhalbjahr der Landwirtschaftsschule sowie ein weiteres Schulhalbjahr angerechnet werden.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin sind

1. das Zeugnis der Fachschulreife, das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand,
2. der Nachweis einer erfolgreichen Berufsausbildung als Hauswirtschafterin,
3. der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach der beruflichen Abschlußprüfung.

(4) In Ausnahmefällen kann der Schulleiter mit Zustimmung des Regierungspräsidiums abweichend von Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 die Aufnahme zulassen, wenn der Bewerber eine andere erfolgreiche Berufsausbildung, die dem angestrebten Berufsziel dienlich ist, nachweist und diese durch eine einschlägige Tätigkeit in einem land- oder hauswirtschaftlichen Betrieb ergänzt hat. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber eine mindestens sechsjährige einschlägige oder dem Berufsziel dienliche berufliche Tätigkeit nachweist.

#### § 8

##### *Aufnahme- und Auswahlverfahren*

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Fachschule zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Schilderung des Bildungswegs und der ausgeübten Berufstätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Nachweise gemäß § 7,
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er bereits eine Fachschule besucht oder sich bereits einer Prüfung an einer Fachschule unterzogen hat, gegebenenfalls unter Angabe von Zeit, Ort und Prüfungsergebnis.

(2) Erfüllen mehr Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen nach § 7 als Schüler aufgenommen werden können, werden sie entsprechend der Dauer der beruflichen Tätigkeit, bei gleicher Dauer der beruflichen Tätigkeit nach dem Durchschnittswert des Zeugnisses der Berufsabschlußprüfung berücksichtigt. In Härtefällen entscheidet das Regierungspräsidium.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wobei im Falle der Ablehnung die Gründe darzulegen sind.

#### 4. Abschnitt

##### Teilnahme am Unterricht, Notengebung

###### § 9

###### *Teilnahme am Unterricht, Aufsichtsarbeiten*

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen. Eigene Veranstaltungen der Schülermitverantwortung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) Der Klassenlehrer kann Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultages erteilen. Darüber hinaus ist die Genehmigung durch den Schulleiter notwendig.

(3) Der durch Unterrichtsbefreiung versäumte Lehrstoff ist vom Schüler nachzuarbeiten.

(4) Ist ein Schüler wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Die Schüler haben in angemessenen Zeitabständen zum Nachweis ihres Leistungsstandes in der Schule schriftliche Arbeiten (Aufsichtsarbeiten) zu fertigen. In der Regel soll auf je etwa 20 Unterrichtsstunden eine Aufsichtsarbeit entfallen, jedoch sollen je Schulhalbjahr und Unterrichtsfach nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten angesetzt werden. In

praktischen Fächern sind entsprechende Arbeitsaufgaben zu fertigen. Die Aufsichtsarbeiten und Arbeitsaufgaben sind vom Fachlehrer zu bewerten und mit den Schülern zu besprechen.

###### § 10

###### *Notengebung*

(1) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt zu bewerten:

- |              |  |
|--------------|--|
| sehr gut     | (1) = 1,0 bis 1,4<br>= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,   |
| gut          | (2) = 1,5 bis 2,4<br>= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,   |
| befriedigend | (3) = 2,5 bis 3,4<br>= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,   |
| ausreichend  | (4) = 3,5 bis 4,4<br>= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,  |
| mangelhaft   | (5) = 4,5 bis 5,4<br>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend   | (6) = 5,5 bis 6,0<br>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                  |

(2) Der Begriff »Anforderungen« in Absatz 1 bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(3) Bei der Benotung eines Faches sind die schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(4) In den Zeugnissen dürfen nur ganze Noten erteilt werden.

(5) Die Schüler erhalten am Ende der Schulhalbjahre ein Zeugnis; dies gilt nicht für das fachpraktische Schulhalbjahr der Fachrichtung Dorfhelferin.

## § 11

*Lehr- und Lernmittel*

Das Ministerium kann die Verwendung bestimmter Lehr- und Lernmittel vorschreiben oder untersagen. Im übrigen trifft die Gesamtlehrerkonferenz auf Vorschlag des Fachlehrers die Auswahl.

## ZWEITER TEIL

**Prüfung**

## § 12

*Zweck der Prüfung*

In der Abschlußprüfung soll der Schüler nachweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

## § 13

*Teile der Prüfung*

Die Abschlußprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Sie ist nicht öffentlich.

## § 14

*Ort und Zeitpunkt der Prüfung*

(1) Die Abschlußprüfung wird an der Fachschule abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters festgelegt. Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Wochen nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüfungstermine sind den Schülern rechtzeitig bekanntzugeben.

## § 15

*Zulassung zur Prüfung*

Zur Abschlußprüfung sind in der Fachrichtung Wirtschaftlerin die Schüler des zweiten, in der Fachrichtung Dorfhelferin die Schüler des dritten und in der Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin die Schüler des vierten Schulhalbjahres zugelassen, welche die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht haben. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft der Schulleiter; sie gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung und ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 16

*Vorbereitung der Prüfung*

Für jeden Schüler legt der Fachlehrer auf Grund der vorangegangenen Leistungen die Anmeldenoten

fest. Dabei sind die Leistungen der Schulhalbjahre zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Die Anmeldenoten sind den Schülern fünf bis sieben Schultage vor der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

## § 17

*Prüfungsausschuß, Fachausschüsse*

(1) Für die Abschlußprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:

1. der Beauftragte des Ministeriums als Vorsitzender,
2. der Schulleiter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Fachlehrer der zu prüfenden Schüler,
4. gegebenenfalls weitere vom Ministerium oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder.

(2) Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll nur bestellt werden, wer die Befähigung für ein Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen besitzt.

(3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer nach Absatz 1 Nr. 3,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, das zugleich das Protokoll führt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; der Vorsitzende hat sie darauf hinzuweisen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuß und die Fachausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende den Ausschlag.

## § 18

*Schriftliche Prüfung*

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer bei einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten Dauer und in der Fachrichtung Hauswirtschafts-

leiterin auf vier Fächer von je 180 Minuten Dauer aus dem Stoffgebiet der Fächer mit durchschnittlich mindestens zwei Wochenstunden Unterricht im Schuljahr. Die Fächer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und den Schülern mindestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Prüfungsaufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrer festgelegt.

(3) In der Fachrichtung Dorfhelferin kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters in einem Fach anstelle einer schriftlichen Prüfung eine praktische Prüfung von drei bis vier Stunden Dauer anordnen.

(4) Jede Arbeit wird von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Erstprüfer ist der Fachlehrer des Prüfungsfaches, den Zweitprüfer bestimmt der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als eine volle Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note; bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note im Rahmen der Bewertung durch die Prüfer fest. Zwischennoten sind zulässig.

(6) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den aufsichtführenden Lehrern unterschrieben wird.

(7) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist den Schülern mindestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

#### § 19

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Fächer sein, in denen nicht schriftlich geprüft worden ist.

(2) Jeder Schüler wird in zwei Fächern je 10 bis 15 Minuten geprüft. Die Fächer werden vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Schüler mindestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Der Schüler kann bis zum zweiten Schultag vor der mündlichen Prüfung dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer benennen, in denen er mündlich geprüft werden will.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Schülern durchgeführt.

(4) Im Anschluß an die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers setzt der Fachausschuß das Ergeb-

nis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers fest. Zwischennoten sind zulässig.

(5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

#### § 20

##### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses*

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt und durch Noten gemäß § 10 Abs. 1 ausgedrückt. Zwischennoten sind bei der Feststellung der Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern nicht zulässig.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen die Anmeldenote und die Prüfungsnote je einfach.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Prüfungszeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt in der Schlußsitzung fest, wer die Prüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und
2. die Note »mangelhaft« oder schlechter in nicht mehr als einem Fach erreicht wurde.

Dem Schüler ist nach der Schlußsitzung unverzüglich mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der einzelnen Fächer, wobei in den Fachrichtungen Wirtschaftlerin und Dorfhelferin die Fächer Nahrungszubereitung, Textilverarbeitung und Arbeitslehre, Betriebsorganisation und in der Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin die Fächer Arbeitslehre, Betriebsorganisation und Betriebsorganisatorisches Seminar doppelt gewertet werden.

(6) Über die Schlußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(7) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlußsitzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsliste und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

#### § 21

##### *Zeugnisse, Berufsbezeichnung*

(1) Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

»Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft« in der Fachrichtung Wirtschaftlerin, »Staatlich geprüfte und anerkannte Dorfhelferin« in der Fachrichtung Dorfhelferin oder »Staatlich geprüfte ländliche Hauswirtschaftsleiterin« in der Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin.

(2) Wer die Schule ohne Abschlußzeugnis verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.

#### § 22

##### *Wiederholung der Prüfung*

(1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen in der Fachrichtung Wirtschaftlerin nach erneutem Besuch des zweiten, in der Fachrichtung Dorfhelferin des dritten und in der Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin des vierten Schulhalbjahres.

(2) Bei bestandener Abschlußprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlußprüfung zulässig.

(3) Schüler, welche die Abschlußprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden haben, müssen die Fachschule verlassen.

#### § 23

##### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Nimmt ein Schüler ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an einem der Prüfungsteile (§ 13) ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; dabei ist auch zu entscheiden, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Schüler hat den Grund unverzüglich dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Für die Schüler kann ein besonderer Nachprüfungstermin gemäß § 14 Abs. 2 angesetzt werden.

(4) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### § 24

##### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Unternimmt es ein Schüler, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. In schweren Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde den Schüler von der Prüfung ausschließen; der Ausschluß gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung.

(2) Der Sachverhalt ist von einem aufsichtführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung setzt der Schüler die Prüfung vorläufig fort.

(3) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlußzeugnis erteilen oder die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### Dritter Teil

#### **Schulgemeinschaft und Schulfürsorge**

#### § 25

##### *Pflichten des Schülers*

(1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

(2) In diesem Rahmen hat der Schüler den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen ein besonderer Auftrag erteilt wird.

(3) Die Schüler haben ihre schulischen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Verstöße hiergegen unterliegen den Ordnungsmaßnahmen der Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar auf die Schule zurückwirkt.

(4) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Schuleinrichtung und für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände mitverantwortlich.

(5) Der Schulleiter erläßt auf Vorschlag der Gesamtlehrerkonferenz eine Hausordnung; sie bedarf des Einverständnisses der Schulkonferenz und der Genehmigung durch das Ministerium.

#### § 26

##### *Schülermitverantwortung*

(1) Die Schüler sollen durch die Schülermitverantwortung Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei vom Schulleiter und von den Lehrern unterstützt. Dem Schülerrat obliegt es,

1. die Anliegen und Interessen der Schüler gegenüber dem Schulleiter und den Lehrern sowie Außenstehenden zu vertreten,
2. bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts sowie der Gemeinschaftsaufgaben und Schulveranstaltungen mitzuwirken,
3. im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl der Schülermitverantwortung richten sich nach §§ 62 bis 69 des Schulgesetzes.

#### § 27

##### *Ordnungsmaßnahmen*

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule können gegen den einzelnen Schüler je nach der Art der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. die Verwarnung durch den Klassenlehrer,
2. der Verweis durch den Schulleiter,
3. die Androhung des Schulausschlusses durch die Gesamtlehrerkonferenz,
4. der Schulausschluß nach § 90 SchG.

(2) Bevor eine der Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen wird, ist der betroffene Schüler zu hören.

(3) Der Schülerrat ist vor Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu hören; die Zuständigkeit der Schulkonferenz bleibt unberührt.

#### § 28

##### *Gesundheitsfürsorge*

Lehrkräfte, Schüler und andere in der Schule tätige Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Schule solange nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt, wenn sie in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an einer solchen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind.

#### Vierter Teil

#### § 29

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. §§ 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die ihr widersprechen oder entsprechen, außer Kraft, insbesondere die Schulordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Staatliche Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe Kupferzell vom 1. Oktober 1975 (GABl. S. 1350).

(2) Für begonnene Ausbildungsgänge gelten abweichend von Absatz 1 die bisherigen Vorschriften weiter.

STUTTGART, den 23. März 1981

WEISER



**Anlage 1**  
(Zu § 6 Abs. 1)

**Studentafel**  
für die Fachrichtung Wirtschaftlerin  
(durchschnittliche Wochenstundenzahl)

| Fächer  |    |
|---|----|
| 1. Wirtschaftslehre des Haushalts .....   | 3  |
| 2. Haushaltstechnik mit Übungen .....   | 2  |
| 3. Ernährungslehre .....  | 2  |
| 4. Nahrungszubereitung .....  | 4  |
| 5. Textilverarbeitung .....   | 4  |
| 6. Verbraucherkunde .....   | 1  |
| 7. Wirtschaftslehre des Landbaus, Volkswirtschaftslehre, Agrarpolitik, Marktlehre, landwirtschaftliche Produktion ..... | 3  |
| 8. Hausgartenbau .....  | 2  |
| 9. Rechts- und Gemeinschaftskunde .....   | 2  |
| 10. Familien- und Sozialkunde .....   | 1  |
| 11. Gesundheitslehre .....  | 2  |
| 12. Berufs- und Arbeitspädagogik .....  | 1  |
| 13. Arbeitslehre, Betriebsorganisation .....  | 4  |
| 14. Deutsch .....   | 2  |
| 15. Praktisches Seminar .....   | 2  |
| <hr/>   |    |
| insgesamt .....   | 35 |
| freiwillige Arbeitsgemeinschaften: Maschinenschreiben, Englisch, Sport, Musik, Werken und Gestalten                     |    |

**Anlage 2**  
(Zu § 6 Abs. 1)

**Studentafel**  
für die Fachrichtung Dorfhelferin  
(durchschnittliche Wochenstundenzahl)

| Fächer   | 2. und 3. Schulhalbjahr |
|--|-------------------------|
| 1. Wirtschaftslehre des Haushalts .....  | 2                       |
| 2. Haushaltstechnik, Werkstoffkunde .....  | 2                       |
| 3. Ernährungslehre .....   | 2                       |
| 4. Nahrungszubereitung .....   | 3                       |
| 5. Textilverarbeitung .....  | 2                       |
| 6. Verbraucherkunde .....  | 1                       |
| 7. Wirtschaftslehre des Landbaus .....   | 1                       |
| 8. Hausgartenbau .....   | 1                       |
| 9. Rechts- und Gemeinschaftskunde .....  | 2                       |
| 10. Familien- und Sozialkunde, Berufskunde .....   | 3                       |
| 11. Gesundheitslehre, Krankenpflege .....  | 1                       |
| 12. Arbeitslehre, Betriebsorganisation .....   | 3                       |
| 13. Religion, Lebenskunde .....  | 2                       |
| 14. Deutsch .....  | 2                       |
| 15. Erziehungslehre, Psychologie, Gesprächsführung .....                                 | 5                       |
| 16. Werken und Gestalten .....   | 2                       |
| 17. Praktisches Seminar .....  | 1                       |
| <hr/>  |                         |
| insgesamt .....  | 35                      |
| freiwillige Arbeitsgemeinschaften: Maschinenschreiben, Englisch, Sport und Spiele, Musik |                         |

### Gliederungsübersicht

für das fachpraktische Schulhalbjahr (4. Schulhalbjahr)  
der Fachrichtung Dorfhelferin

| Gelenkte Praktika                           | Wochen |
|---|--------|
| 1. DRK-Schwesternhelferin .....             | 4      |
| 2. Säuglingspflege .....                    | 2      |
| 3. Altenpflege .....                        | 2      |
| 4. Kindergarten .....                       | 2      |
| 5. Behindertenbetreuung .....               | 2      |
| 6. Fachpraxis .....                         | 6      |
| <br>Unterricht .....                        | <br>4  |
| <br>Fächer:                                 |        |
| 1. Berufskunde                              |        |
| 2. Angewandte Psychologie                   |        |
| 3. Rechts- und Gemeinschaftskunde           |        |
| 4. Sozialkunde                              |        |
| 5. Säuglings- und Altenpflege               |        |
| <br>Übungen/Seminare .....                  | <br>2  |
| insgesamt durchschnittlich mindestens ..... | 24     |

**Anlage 3**  
(Zu § 6 Abs. 1)

### Studentafel

für die Fachrichtung Hauswirtschaftsleiterin  
(durchschnittliche Wochenstundenzahl)

| Fächer  | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr |
|---|--------------|--------------|
| 1. Wirtschaftslehre des Haushalts .....                                     | 3            | 3            |
| einschließlich Rechnungswesen   |              |              |
| 2. Haushaltstechnik, Werkstoff- und Warenkunde .....                        | 3            | 2            |
| 3. Ernährungs- und Lebensmittellehre .....                                  | 2            | 2            |
| 4. Nahrungszubereitung .....  | 4            | 3            |
| 5. Textilkunde, Textilverarbeitung .....                                    | 5            | 3            |
| 6. Arbeitslehre, Betriebsorganisation .....                                 | 2            | 3            |
| 7. Betriebshygiene .....  |              | 2            |
| 8. Wirtschaftslehre des Landbaus, Volkswirtschaftslehre, Agrarpolitik ..... | 4            | 2            |
| 9. Gartenbau, Botanik .....   | 2            | 2            |
| 10. Rechts- und Gemeinschaftskunde .....                                    |              | 2            |
| 11. Berufs- und Arbeitspädagogik .....                                      | 2            | 2            |
| 12. Biologie .....  | 2            |              |
| 13. Chemie .....  | 2            | 2            |
| 14. Deutsch .....   | 2            | 2            |
| 15. Englisch .....  | 2            | 2            |
| 16. Betriebsorganisatorisches Seminar .....                                 |              | 3            |
| insgesamt .....   | 35           | 35           |

freiwillige Arbeitsgemeinschaften: Maschinenschreiben, Französisch, Sport, Musik, Werken und Gestalten

**Verordnung  
des Innenministeriums zur Anpassung  
von Verordnungen an die geänderten  
Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom 9. Juni 1981

Auf Grund von § 5 a Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung des Gesetzes vom 3. April 1979 (GBl. S. 133) wird zur Anpassung an die durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1981 (GBl. S. 266) geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet:

Artikel 1

1. Die Verordnung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung des höheren Archivdienstes vom 18. Januar 1974 (GBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 4 Abs. 1 und in der Anlage wird die Bezeichnung »Staatsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.

2. Die Verordnung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst vom 11. März 1981 (GBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 16 Abs. 2 und in § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung »Staatsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »des Staatsministeriums und« gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 28. November 1979 (GBl. 1980 S. 2) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 25 Abs. 4 wird die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

Artikel 3

*Inkrafttreten*

Artikel 2 tritt am 1. September 1981 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1981 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juni 1981

DR. HERZOG

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Freiburg als  
höhere Denkmalschutzbehörde über die  
Gesamtanlage »Stadtteil Altweil-Kirche-  
Bläsiring«**

Vom 15. Mai 1981

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Weil a. Rh. verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Stadt Weil a. Rh. wird als Gesamtanlage »Stadtteil Altweil-Kirche-Bläsiring« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes der durch ihre charakteristische Ringbebauung geprägten Altstadt von Weil a. Rh. Die Straßenrandbebauung an der Hauptstraße und die lockere Randbebauung im Bereich Bläsiring folgen dem historischen Grundriß und den ursprünglichen Baufluchten. Das Erscheinungsbild ist gekennzeichnet durch Biberschwanz gedeckte Steildächer, zum Teil Krüppelwalm, profilierten, gotischen Fenster- und Türgewänden, sowie kleinmaßstäblich geteilten Fenstern. Die traufständig stehenden, teilweise in Fachwerk gehaltenen Bürgerhäuser schließen den Ring um die Kirche, während die Herrenhöfe mit ihren Wirtschafts- und Nebengebäuden frei stehen. Es bestehen folgende bauliche Schwerpunkte:

1. die ehemaligen Herrenhöfe mit Wirtschafts- und Nebengebäuden: »Bläsihof« von 1571, »Domhof« von 1569, das »Staffelhaus« aus dem 16. Jahrhundert und das alte klassizistische Rathaus sowie die großen Gasthöfe aus dem 18. und 19. Jahrhundert »Adler« (Barockgebäude) und »Schwanen« (Empire-Gebäude);
2. die eng aneinander gebauten Bürger- und Kleinbauernhäuser des 17. und 18. Jahrhunderts, zum Teil in Fachwerk gehalten;
3. die aus karolinischer Zeit stammende Kirche mit ihrem Saalbau aus dem 18. Jahrhundert.

§ 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

*im Westen* von der Nordecke des Flurstücks 1894/1 nach Nordosten den Westgrenzen der Flurstücke

Nr. 1915, 1916, 1929, 1930, 9175 und 9288 folgend bis zur Nordecke von Flurstück Nr. 9364;

im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 9364;

im Osten von den Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 9364, 138, 139, 147 und 104/1;

im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 104/1, 105/1, 109/1, 111/1, 117/1, 118/1, 119/2, 122/2 und 1913,

im einzelnen entsprechend der Grenzziehung in beiliegendem Lageplan.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167 in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Lörrach in 7850 Lörrach, beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg – in 7800 Freiburg i. Br., Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Weil a. Rh. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;
2. das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Weil a. Rh. zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,- DM belegt werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. Br., den 15. Mai 1981 DR. NOTHHELFER

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Breilried«**

Vom 26. Mai 1981

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S. 12) wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Haigerloch, Landkreis Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Breilried«.

#### § 2

##### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5,7769 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Trillfingen das Flurstück 2557 soweit es südlich der nach Westen verlängerten Südgrenze des Flurstücks 2562 liegt und ohne den im Süden an die Flurstücke 2541/1 und /2, 2542, 2543 und 2556 angrenzenden Teil.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26. November 1980 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt.

Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des in einer Gipskeuperdoline entstandenen Riedes mit seinen typischen Tier- und Pflanzengesellschaften sowie die Bewahrung der walddeschichtlich außerordentlich bedeutenden Torfablagerungen.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Neuaufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb des Weges an der Westgrenze zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß jagdliche Einrichtungen mit Ausnahme von mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten abgesprochenen einfachen Ansitzleitern oder Jagdhochsitzen nicht geschaffen werden dürfen;
2. für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des nicht ausgemarkten Feldweges an der Westgrenze des Schutzgebietes;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 26. Mai 1981

DR. GÖGLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Stuttgart über  
die Gesamtanlage »Altstadt Bad Wimpfen,  
Stadtteil Wimpfen am Berg«**

Vom 5. Juni 1981

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 15. Mai 1971 (GBL S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Bad Wimpfen angeordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets der Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen am Berg wird als Gesamtanlage »Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen am Berg« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Ab Karl-Ulrich-Straße bei Flurstück 927 durch den Neuen Weg, die Wallstraße, die östliche und südwestliche Grenze des Flurstücks 1056 (Alte Kelter), durch eine Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1056 und der südöstlichen Grenze des Flurstücks 885,

durch die südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks 885, durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 892 und einer geraden Verbindungslinie bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 726 an der Schiedstraße,

durch die Schiedstraße, eine Verbindungslinie zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 715 und der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 425,

durch die Erich-Sailer-Straße bis auf Höhe des nördlichen Grenzpunktes von Flurstück 330 und dessen Verbindung zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 326, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 326 und die Verlängerung dieser Linie entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 323 bis zum Neckar,

durch das südliche Neckarufer und eine vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 966 in nordöstlicher Richtung – 10 m vom Bahnhofsgebäude entfernten – bis zum Neckarufer verlaufenden Linie,

durch die westliche Grenze des Flurstücks 966 und die nordwestliche Grenze des Flurstücks 966/1 und einer Verlängerung dieser Linie bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 927.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan vom 16. Januar 1979 im Maßstab 1:1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Heilbronn als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Bad Wimpfen und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen am Berg einschließenden Stadtmauern und den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen,
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen am Berg, wie es sich dem Betrachter insbesondere von folgenden Standorten aus darbietet:
  - Biberacher Straße (K 2040) an der Einmündung des Weges Parz. Flst. Nr. 4897
  - Wallstraße zwischen Alter Kelter und Neuem Weg südlich der Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen am Berg
  - Bereich Öläcker nördlich der bereits bestehenden Bebauung entlang der Friedrich-Hiltscher-Straße
  - Altstadt Bad Wimpfen, Stadtteil Wimpfen im Tal
  - Bereich zwischen Gasthaus zur »Schönen Aussicht« (Gemarkung Jagstfeld, Flst. 340, Deutschordenstr. 2) und südlicher Ortseingang Offenau im Zuge der B 27
  - Brücke über die Jagst im Zuge der B 27.

(2) Das innere und äußere Bild wird geprägt durch die spätromanischen Pfalzbauten und die gotisch strukturierte, von jüngeren Perioden nur wenig überformte Pfalzstadt.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der

- Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen und Beleuchtungskörpern, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Erneuerungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder der Grenze der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Sie kann mündlich erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle ihrer Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens nach § 36 Bundesbahngesetz sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Gemeinde zu hören.
- (6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM belegt werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Juni 1981

DR. BULLING

